

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 10.09.2024

Beginn: 19:30 Ende: 21:40

Ort der Sitzung: Alte Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Beer, Johann

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

<u>Ortssprecher</u>

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Helmreich, Carolin

Schrenk, Michael

Presse

Zinnecker, Friedrich

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Falk, Philipp

<u>Ortssprecher</u>

Beck, Jürgen

Weitere Anwesende:

Rühl Constantin, Städteplaner



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	1	Städtebauförderung
TOP	1.1	Sanierungssatzung Marktgemeinde Dürrwangen - Abwägung
TOP	1.2	Sanierungssatzung Marktgemeinde Dürrwangen - Beschluss Satzung
TOP	1.3	Sanierungssatzung Markt Dürrwangen Förderprogramm/ Gestaltungsrichtlinie
TOP	2	Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom
		02.08.2024
TOP	3	Baugesuche
TOP	3.1	Halsbach, Sandweg 8, Neubau einer Garage mit 5 Stellplätzen
TOP	4	Jochen Reuter; Antragsschreiben vom 08.04.2024 - Update
TOP	5	Haushalt 2024, Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle
TOP	6	Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben
TOP	7	Stadt Feuchtwangen - "PV-Anlage Kamm-Weihermann" und 25. Änderung des FNP
TOP	8	Bekanntgaben
TOP		Baugebiet Halsbach II Nord
TOP		Gewerbegebiet Lerchenbuck
TOP	_	Glasfaserausbau durch Gemeinde
TOP		Ferienprogramm
TOP		Hecken- und Gehwegbewuchs in der Gemeinde
TOP		Sonstiges
. 01	0	Condugation



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Städtebauförderung

Sachverhalt:

Herr Rühl hat die vorbereitenden Untersuchungen abgeschlossen. Im nächsten Schritt soll nun:

- die Abwägung der Befragung Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden
- · die Sanierungssatzung beschlossen werden.
- Herr Rühl Modalitäten für ein Förderprogramm vorstellen.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.1 Sanierungssatzung Marktgemeinde Dürrwangen - Abwägung

Sachverhalt:

Die Abwägung samt Vorschlägen wird vorgestellt und im MGR-Gremium behandelt.

Die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Feststellungsbeschluss durch den MGR:

Träger öffentlicher Belange:

Lfd.Nr. 1 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 2 -> einstimmig 14:0

Lfd.Nr. 3 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 4 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 5 -> keine Stellungnahme

Lfd.Nr. 6 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 7 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 8 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 9 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 10 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 11 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr 12 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr 13 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr 14 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 15 -> keine Stellungnahme

Lfd.Nr. 16 -> keine Stellungnahme

Lfd.Nr. 17 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 18 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 19 -> keine Stellungnahme

Lfd.Nr. 20 -> keine Stellungnahme



Lfd.Nr. 21 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 22 -> keine Stellungnahme Lfd.Nr. 23 -> keine Stellungnahme

Lfd.Nr. 24 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 25 -> keine Stellungnahme

Lfd.Nr. 26 -> zur Kenntnis

Lfd.Nr. 27 -> keine Stellungnahme

Lfd.Nr. 28 -> zur Kenntnis

Die lfd.Nr. 1,3-28 werden in einem Sammelbeschluss einstimmig 14:0 zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit:

Lfd.Nr. 1 -> einstimmig 14:0 Lfd.Nr. 2 -> zur Kenntnis 14:0

Unter der Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse (Abwägung) stellt der Marktgemeinderat Dürrwangen die Vorbereitenden Untersuchungen mit Plänen und Erläuterungsbericht, Stand 10.09.2024, fest.

Beschluss:

Unter der Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse (Abwägung) stellt der Marktgemeinderat Dürrwangen die Vorbereitenden Untersuchungen mit Plänen und Erläuterungsbericht, Stand 10.09.2024, fest.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 1.2 Sanierungssatzung Marktgemeinde Dürrwangen - Beschluss Satzung

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat beschließt ein Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB als Satzung. Die Gebietsabgrenzung ist aus dem der Vorlage beigefügtem Lageplan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Der Satzung ist eine Begründung beigefügt. Die Satzung ist mit Begründung und Plan zu veröffentlichen.

Diskussion im MGR:

3. BGM Fuchs fragt nach, was passieren würde, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb von den vorgegebenen 15 Jahren durchführen kann. Städteplaner Rühl erwidert, dass dies sehr wahrscheinlich ist und man eine Fristverlängerung beantragen kann. MGR Beer interessiert sich dafür, ob die Möglichkeit bestünde Hausbesitzer zu enteignen, wenn dringend Sanierungsbedarf bestünde, diese sich aber verweigern. Grundsätzlich ist das möglich, so Städteplaner Rühl, es ist aber kein gängiges Mittel. Hier nutzt man eher das Vorkaufsrecht. 2. BGM Baumgärtner erkundigt sich, in welchen Ortschaften städtebauliche Maßnahmen durch Herrn Rühl bereits durchgeführt wurden. Bechhofen ist hierfür ein Beispiel, so Städteplaner Rühl.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt ein Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB als Satzung. Die Gebietsabgrenzung ist in beigefügtem Lageplan ersichtlich (siehe Anlage). Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Der Satzung ist eine Begründung beigefügt. Die Satzung ist mit Begründung und Plan zu veröffentlichen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 1.3 Sanierungssatzung Markt Dürrwangen Förderprogramm/ Gestaltungsrichtlinie

Sachverhalt:

Neben dem Erhalt, der Pflege und der Weiterentwicklung von Ortsbild und -struktur ist es das erklärte Ziel der Städtebauförderung, die Beseitigung städtebaulicher Missstände durch Sanierung von Gebäuden zu unterstützen sowie das Wohnumfeld und den öffentlichen Raum in Wert zu setzen. Auch der Stabilisierung und der Erneuerung des sozialen und wirtschaftlichen Gefüges kommen große Bedeutung zu.

Dabei steht auch die Unterstützung von Privatsanierungen im Fokus. Private Sanierungsmaßnahmen sind bei der Stadtentwicklung ein wesentlicher Bestandteil der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Im Sinne eines kommunalen Förderprogramms sollen Gestaltungsmängel im öffentlichen Raum beseitigt werden und somit das Engagement der Eigentümerinnen und Eigentümer für die Ortsbildpflege unterstützt und gestärkt werden. Ziel und Zweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des Ortsbildes von Dürrwangen mit seinen typischen Bauformen, Gestaltungsmerkmalen und den noch vorhandenen historischen Bauten und Bauteilen. Ziel ist es, Eigentümer und Investoren aktiv in den städtebaulichen Sanierungsprozess einzubinden, durch Förderung gestalterisch qualitätsvolle Sanierungsvorhaben auf den Weg zu bringen und durch dieses privat- öffentliche Engagement das Ortsbild von Dürrwangen wesentlich aufzubessern.

Die Städtebauförderung kann nach Einzelfallprüfung sowohl Objektsanierungen als auch vorbereitende Gutachten finanziell fördern.

Herr Rühl stellt die Möglichkeiten eines kommunalen Förderprogrammes vor.

Dieser Punkt soll in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.08.2024

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0



TOP 3 Baugesuche

TOP 3.1 Halsbach, Sandweg 8, Neubau einer Garage mit 5 Stellplätzen

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen auf dem bereits mit einem Wohnhaus mit Garage versehenen Grundstück eine zusätzliche Garage mit 5 Stellplätzen zu errichten.

Bauort: Sandweg 8, 91602 Dürrwangen, Gemarkung Halsbach, Fl.-Nr. 637

FNP: Allgemeines Wohngebiet (WA §4 BauNVO)

Bebauungsplan: Das Baugrundstück FlurNr. 627 befindet sich teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 Halsbach vom 25.10.1968. Der Standort der Garage befindet sich auf dem Flurstück 637 außerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Der Bauantrag wurde durch die Antragsteller am 22.08.2024 in der Verwaltung eingereicht, wurde von dort an das LRA übersendet.

Die Nachbarunterschriften sollen laut Ankündigung bis zum Sitzungstermin vorliegen.

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Beschreibung geplantes Bauvorhaben:

Neubau einer Garage mit 5 Stellplätzen. Holzrahmenbau mit Holzstützen auf Stahlbetonbodenplatte, Sandwichblecheindeckung. Dachneigung 7° als Pultdach Brutto-Raumfläche 200m², umbauter Raum 1.146m³ Länge 20m, Breite 10m, Höhe max. 5,64m

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein allgemeines Wohngebiet WA (§4 BauNVO) oder ein Mischgebiet handeln, womit sich die Zulässigkeit nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Wohngebiet/Mischgebiet möglich sind. Die Genehmigung richtet sich nach § 34 BauGB: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Eine Festsetzung, dass Stellplätze und Garagen nur in beschränktem Umfang zulässig sind, wurde durch die Altgemeinde Halsbach nicht erlassen.

Laut §12 (1) sind Stellplätze in allen Baugebieten (der BauNVO) für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinn des Art 47 Abs. 1, Satz 1, Absatz 2 Satz 1 BayBO bemisst sich nach der Anlage zur GaStellV (§20 GaStellV)

Außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen nach § 14 Abs. 1, Satz 1 BauNVO sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.



Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und Genehmigung des Bauvorhabens obliegt dem Landratsamt Ansbach.

Die ausreichende Erschließung ist durch Anliegen an eine öffentliche Straße vorhanden. Die Kosten einer etwaigen Bordsteinabsenkung sind vom Antragsteller zu tragen. Eine öffentliche Wasserversorgung für die Garage ist nicht erforderlich.

Die Entwässerungsplanung durch den Planer des Antragsteller sah zunächst einen weiteren Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation vor. Diese Kosten wären satzungsgemäß per separater noch zu treffender Vereinbarung vom Bauantragsteller zu tragen. Gemäß Mail vom 23.08.2024 soll die Regenentwässerung auf die auf dem Grundstück befindliche private Entwässerungsanlage geschlossen und von dort in das öffentliche Mischkanalsystem eingeleitet werden.

Abwasserentsorgung Schmutzwasser nicht erforderlich.

Die Erschließung ist somit als gesichert anzusehen.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben Neubau einer Garage mit 5 Stellplätzen auf dem Grundstück Flur-Nr. 637, Gemarkung Halsbach zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Diskussion im MGR:

MGR Proff merkt an, dass vor vier Jahren auf dem Grundstück gegenüber, ein Antrag auf Garagen abgelehnt wurde, da auf dem Grundstück Platz für ein Wohnhaus bleiben sollte. Ihm ist natürlich bewusst, dass auf dem aktuell betroffenen Grundstück bereits ein Wohnhaus steht. MGR Kiefner findet, dass die Garagen durch das dort ansässige Unternehmen optisch nicht auffallen. Dadurch fallen, seiner Meinung nach, die Garagen nicht auf. MGRin Folberth kann dem Antrag zustimmen, da auf dem Grundstück bereits ein Wohnhaus steht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben, Neubau einer Garage mit 5 Stellplätzen auf dem Flurstück 637, Gemarkung Halsbach zu.

Notwendige Befreiungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1 werden erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 4 Jochen Reuter; Antragsschreiben vom 08.04.2024 - Update

Sachverhalt:

Am Dienstag, 09.04.2024, ist das Antragsschreiben von MGR Jochen Reuter (datiert vom 08.04.2024) in der Verwaltung eingegangen und wurde auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen MGR-Sitzung am 03.05.2024 gesetzt.



Damit wurde nach Meinung vom 1.Bgm. Jürgen Konsolke dem § 22 Abs. 1 Satz 2 GeschO entsprochen, wo "rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitglieder der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzt". Dies wurde in einem Telefonat von 1. Bgm. Jürgen Konsolke mit der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Ansbach, Herrn Walter Weiß, am 12.06.2024 thematisiert.

Bgm. Konsolke hat in der Sitzung vom 03.05.2024 zugesichert, die Beschlussfassungen dem Marktgemeinderat vorzulegen. Aufgrund der Vielzahl der Anträge können diese erst sukzessive zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

In den vergangenen Sitzungen wurde von 1. Bgm. Jürgen Konsolke 9 der 20 Anträge dem MGR zur Info bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt.

Am 08.08.2024 erkundigte sich Herr Weiß von der Rechtsabteilung des LRA nach dem aktuellen Stand der Bearbeitung. 1. Bgm. Konsolke gab entsprechende Auskunft. Insbesondere durch krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheiten hat und wird die Abarbeitung noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Herr Weiß empfahl daraufhin folgende weitere Vorgehensweise:

Der Markgemeinderat nimmt die Situation der Abarbeitung des Antragsschreibens von MGR Jochen Reuter zur Kenntnis und vertagt die Beschlussfassung der noch ausstehenden Anträge bis zum Vorliegen der jeweiligen Beschlussreife.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter hat zu diesem Beschluss mehrere Anmerkungen. Er hat die Anträge vor 5 Monaten gestellt. 9 von 20 Anträgen wurden bearbeitet. 2 davon waren nicht in der Zuständigkeit des MGR. Die restlichen 7 Anträge wurden, meist ohne große Diskussion, genehmigt. Er kann nichts Schwieriges an seinen Anträgen sehen. Er versteht nicht, warum bei manchen Anträgen noch keine Beschlussreife bestehen soll. Er sieht durch diesen Beschluss die Gefahr, dass diese während dieser Legislaturperiode nicht mehr behandelt bzw. nicht durchgeführt werden. Rechtlich sieht er ein derartiges Vorgehen als sehr fraglich an. Viele seiner Anträge sind so niederschwellig, dass diese innerhalb kürzester Zeit abgehandelt werden könnten. 1. BGM Konsolke erwidert, dass für jeden Antrag eine Stellungnahme von ihm oder der Verwaltung erforderlich ist. Er hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern. Es stehen sehr viele Projekte an, mit denen die Verwaltung ausgelastet ist. Es ist oft nicht ersichtlich was intern geleistet werden muss. Es geht viel voran, z.B. wurde das Baugebiet Halsbach begonnen. Er hatte bisher in jeder Sitzung 2-3 Anträge von MGR Reuter auf der Tagesordnung. 2. BGM Baumgärtner findet, dass der Thematik zu viel Zeit gegeben wird. Projekte können nicht schnell und auf Zuruf bearbeitet werden. Die angespannte Personalsituation in der Verwaltung sollte bedacht werden. Punkte sollte nur auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn tatsächlich Beschlussreife besteht. MGR Proff fragt MGR Reuter, ob er den Beschluss tragen könnte, wenn das Wort Beschlussreife durch ein Enddatum z.B. 30.06.2025 ersetzt wird. Von seinen Anträgen sind nur drei dabei, die einer Vorplanung bedürfen, so MGR Reuter. 3. BGM Fuchs findet, dass bei einigen Anträgen noch Diskussionsbedarf besteht, z.B. ist nicht jeder vom Versetzen des Bushäuschens in Halsbach begeistert.

Der MGR stimmt der Ergänzung der Beschlussformulierung um den Zusatz "schnellstmöglich, spätestens bis 30.06.2025" zu.



Beschluss:

Der Markgemeinderat nimmt die Situation der Abarbeitung des Antragsschreibens von MGR Jochen Reuter zur Kenntnis und vertagt die Beschlussfassung der noch ausstehenden Anträge bis zum Vorliegen der jeweiligen Beschlussreife schnellstmöglich, spätestens bis 30.06.2025.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 5 Haushalt 2024, Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle

Sachverhalt:

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt Ansbach hat den Haushalt 2024 geprüft und hierzu Stellung genommen. Die Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle wurde dem MGR im Rahmen der Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Insbesondere die Entwicklung der freien Finanzspanne in künftigen Jahren (Nr. 2.7 i. V. m. Nr. 2.2 der Stellungnahme) muss Beachtung finden.

Im Hinblick auf die Risiken, die generell mit einer solch hohen Verschuldung verbunden sind, werden Bedenken angemeldet.

Bei einer Aufnahme sämtlicher Kredite würde sich die Verschuldung am Ende des Finanzplanungszeitraums auf 5.499.300,- € belaufen; dies wären 2.096,57 € pro Einwohner bzw. mit 288,0% des Landesdurchschnitts beinahe das Dreifache vergleichbarer Kommunen dieser Größenklasse (669€/EW, Stand 31.12.2021)

Diskussion im MGR:

MGR Reuter möchte wissen, was sich 1. BGM Konsolke und die Verwaltung für Gedanken gemacht haben, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Man braucht einen Plan, welche Projekte man in Angriff nimmt und was man nach hinten schiebt. Seiner Meinung nach, muss 1. BGM Konsolke sich Gedanken machen und einen Vorschlag erstellen, was durchgeführt ausgeführt werden kann und was nicht durchgeführt werden kann. Evtl. sollte man z.B. überlegen, ob das komplette Gewerbegebiet erschlossen werden muss. MGRin Folberth ist der Meinung, dass man der Verwaltung vertrauen sollte und die finanzielle Lage von Verwaltungsseite aus im Blick behalten wird. MGR Reuter erinnert an die Klausurtagung. Dort wurden 70 Projekte priorisiert. Wenn alle durchgeführt werden, bricht das der Kommune finanziell das Genick. Außerdem sind viele Maßnahmen dazugekommen, die in diesem Rahmen gar nicht bedacht wurden, z.B. der Anschluss der Kläranlage Sulzach an Dürrwangen. MGR Beer erwidert, dass bei den 70 Projekten viele Wünsche dabei waren. Was bisher nicht besprochen wurde ist, seiner Ansicht nach, wie man Einnahmen generiert bzw. steigert.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 6 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 02.08.2024 Nachstehende Auftragsvergaben beschlossen:

- Auftrag für fachliche Begleitung und Umsetzung des Auswahlverfahrens des Breitbandausbaus auf Basis der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 mit endgültiger Förderantragstellung an die Fa. Breitbandberatung Bayern GmbH, 92318 Neumarkt i.d.Opf. für 20.759,55 EUR (brutto)
- Auftrag für die Baugrunduntersuchungen für den Anschluss der Kläranlage Sulzach an die Kläranlage Dürrwangen an die Fa. KP Ingenieurgesellschaft für Boden und Wasser mbH, Gunzenhausen für 20.944 EUR (brutto)

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Stadt Feuchtwangen - "PV-Anlage Kamm-Weihermann" und 25. Änderung des FNP

Sachverhalt:

der Stadtrat der Stadt Feuchtwangen hat in seiner Sitzung vom 07.08.2024 die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage – Kamm-Weihermann" mit paralleler 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt. In der gleichen Sitzung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden beschlossen. Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis spätestens 02. Oktober 2024 abzugeben.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52

für das Sondergebiet

"Photovoltaikanlage - Kamm-Weihermann"

mit integriertem Grünordnungsplan



Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet vom 02.09.2024 bis einschließlich 02.10.2024 während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Feuchtwangen, Bauverwaltung, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen statt.

Zusätzliche werden die Unterlagen im gleichen Zeitraum im Internet auf der Homepage der Stadt Feuchtwangen (<u>www.feuchtwangen.de</u>) unter dem Reiter "leben-wohnen/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren" veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch übermittelt bzw. schriftlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werde.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Baubauungsplanes Nr. 52 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage – Kamm-Weihermann" mit paralleler 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 8 Bekanntgaben

TOP 8.1 Baugebiet Halsbach II Nord

Die Bauarbeiten haben am 02.09.2024 begonnen und laufen planmäßig. Die Umleitung ist von der Länge her überschaubar. Die Marktgemeinde hat aufgrund von Hinweisen die Zuund Ausfahrt entlang des Hirtengartens gesperrt (ohnehin nur frei für Landwirtschaft). Den-



noch gibt es Autofahrer, die an den Absperrbaken vorbei und über den abgeernteten Maisacker fahren. Die Umleitung ist nicht von langer Dauer (1-2 Wochen).

TOP 8.2 Gewerbegebiet Lerchenbuck

Mit der heutigen geplanten Vergabe der Arbeiten für Kanal-, Wasser- und Straßenarbeiten im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung, wird voraussichtlich noch im September mit der Erschließung des Gewerbegebiets Lerchenbuck begonnen werden können.

TOP 8.3 Glasfaserausbau durch Gemeinde

Am gestrigen Montag wurde für die Bundesförderung unseres Glasfaserausbaus das Auswahlverfahren gestartet. Bis zum 29.11.2024 läuft nun die Abgabefrist für Angebote. Danach wird der Gemeinderat über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

TOP 8.4 Ferienprogramm

1. BGM Konsolke dankt allen, die am Ferienprogramm mitgewirkt haben. Es konnte wieder ein ansehnliches Ferienprogramm auf die Beine gestellt werden.

TOP 8.5 Hecken- und Gehwegbewuchs in der Gemeinde

In den letzten Wochen und Monaten ist es der Verwaltung aufgefallen bzw. auch angetragen worden, dass es im Gemeindebereich zu starken Heckenbewuchs (in den Verkehrsraum und zu Nachbarn) sowie auch zu starken Unkrautbefall an Straßenkanten im Gehwegbereich gekommen ist. Tw stehen hüfthohe Pflanzen am Straßenrand zum Gehsteig.

Es wird ein Hinweis im Amtsblatt erfolgen – wissentlich, dass hier wenig bis keine Auswirkungen zu erwarten sind. Gleichwohl übersteigt es die Möglichkeiten der Verwaltung alle "Verfehlungen" aufzunehmen und schriftlich zu ahnden. Es ist mit einer sehr großen Anzahl an Grundstücken zu rechnen, die aufgenommen, angeschrieben, angemahnt und im letzten Fall behoben und in Rechnung gestellt werden müssen. Dies ist nicht leistbar.

Natürlich sind das tw unansehnliche Zustände, so 1. BGM Konsolke, jedoch wäre es vlt auch möglich, dass man das in einem persönlichen Gespräch anbringt und bittet, die Straße zu kehren und das Unkraut zu entfernen bzw. die Hecke zurückzuschneiden.

MGR Huber informiert, dass in anderen Kommunen die Anwohner angeschrieben werden, wenn sie ihre Hecke nicht zurückschneiden bzw. das Unkraut auf dem Gehweg bzw. im Rinnstein nicht bekämpfen. Außerdem ist ihm aufgefallen, dass vermehrt Ölspuren von kaputten Autos auf den Straßen zu finden ist. Bei diesen Thematiken sollte die Verwaltung konsequent sein und diese nachverfolgen. In anderen Kommunen wäre das gängige Praxis. MGR Reuter wird von sich aus niemanden in Haslach ansprechen, dass dieser seine Hecke schneiden muss. Man könnte aber z.B. auf das Amtsblatt verweisen. Dort sollte mitgeteilt werden, dass, wenn dies nicht eigenständig erfolgt, die Kommune z.B. den Rückschnitt auf Kosten des Grundstückseigentümers beauftragt. Dies müsste aber durch eine externe Firma erfolgen, so 1. BGM Konsolke. Dies liegt außerhalb der Zuständigkeit des Bauhofes.



Fehlanzeige

Schriftführer:Vorsitzender:Eva LehrJürgen Konsolke